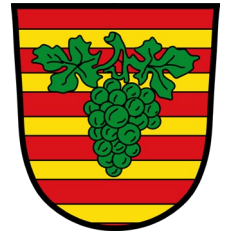




- AMTSBLATT -

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MARGETSHÖCHHEIM
Mitgliedsgemeinden: Margetshöchheim und Erlabrunn



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Gemeinschaftsvorsitzender Waldemar Brohm

3. Jahrgang

Freitag, 27. Februar 2026

Nummer 14

Inhaltsübersicht:

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Erlabrunn - 52 -

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Erlabrunn - 53 -

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats der Gemeinde Erlabrunn

Der Wahlleiter der Gemeinde Erlabrunn

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl**

des Gemeinderats

am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, den 24.03.2026 um 18:00 Uhr

im

Bürgerhof Erlabrunn, Zellinger Straße 1, 97250 Erlabrunn, Sitzungssaal

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1 Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Margethöchheim, sowie

2.2 öffentlichen Anschlag am Bürgerhof Erlabrunn, Zellinger Straße 1, 97250 Erlabrunn

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde die Wahl ablehnen können, ist die unter **Nr. 2.1** genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Erlabrunn, 27. Februar 2026

gez.

Holstein
Wahlleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Erlabrunn

Der Wahlleiter der Gemeinde Erlabrunn

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl
der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters
am Sonntag, 08. März 2026**

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, den 10.03.2026 um 18:00 Uhr

im

Bürgerhof Erlabrunn, Zellinger Straße 1, 97250 Erlabrunn, Sitzungssaal

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1 Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, sowie

2.2 öffentlichen Anschlag am Bürgerhof Erlabrunn, Zellinger Straße 1, 97250 Erlabrunn

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde die Wahl ablehnen können, ist die unter **Nr. 2.1** genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Erlabrunn, 27. Februar 2026

gez.

Holstein
Wahlleiter

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde Margetshöchheim unter <https://www.margetshoechheim.de/buergerservice-politik/buergerservice/amtl-bekanntmachungen> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.